

K. 9
2909

Ra. 98.



Königlich Preussisches



wie es in dem

Erb-Herzogthum Schlesien

und der

Grafschafft Blas

wie auch in allen übrigen Königlichen Landen

mit denen

von geist- und weltlichen Persohnen, an geistliche
Stifter, Kirchen und Pia Corpora geschehenden

Sermächnissen

und

andern Surwendungen

gehalten werden soll.

De Dato Berlin den 21sten Junii 1753.

Gedruckt beyhm Königl. Preuß. Hof-Buchdrucker C. A. Gäbert.





Sir **F**riedrich
von Gottes Gnaden,
König in Preussen,

Marggraf zu Brandenburg, des Heil.
Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Chur-Fürst,
Souverainer und Oberster Herzog von Schlesien, Souverainer
Prinz von Dranien, Neufchatel und Valengin, wie
auch der Graffschaft Glas, in Geldern, zu Magdeburg, Cle-
ve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wen-
den, zu Mecklenburg und Crossen Herzog, Burggraf zu Nürn-
berg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwe-
rien, Raseburg, Ost-Friesland und Meurs, Graf zu Hohen-
zollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklen-
burg, Schwerin, Rigen, Bühren, und Lehdam, Herr zu Ra-
venstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow,
Arlay und Breda. *rc. rc. rc.*

Nachdem

Nachdem Wir öfters wahrgenommen, daß bißhero nicht allein den Geistlichen Ordens-Leuten, wider die ausdrückliche Disposition der Rechte die Facultæt und Macht, durch einen letzten Willen zu disponiren verstattet, sondern auch denen Elbstern, Stiftern, Kirchen und andern Piiis Corporibus verschiedene ansehnliche Summen bey allen dreyen recipirten Religionen, durch Geschencke, Vermächtnisse und andere Titulos Dominium translaticos zugewandt, und dadurch den nächsten Verwandten die Erbschafft, dem gemeinen Handel und Wandel aber gar viele Capitalien entzogen worden; So haben Wir höchstndthig gefunden dergleichen Dispositionen Ziel und Masse zu setzen, indem bekandt ist, daß einfältige, schwache und superstitieuse Gemüther von ihren Geistlichen, insonderheit auf dem Krancken-Bette, durch allerhand Intrigues und Persuasiones dazu induciret werden. Wir wollen daher als ein ewiges und beständiges Recht hierdurch fest setzen,

I.

Daß kein Clericus regularis Macht haben soll, ein Testament zu verfertigen, weil er pro Civiliter mortuo gehalten wird, folglich nichts eigenes, worvon er disponiren könnte, haben kan. Hieraus nun folget

II.

von selbst, daß er auch die ihm anfallende Erbschafften und andere Lucra nicht acquiriren könne, sondern solche denen nächsten Verwandten anheim fallen, welche aber nach verfertiger Gerichtlichen Taxe die Zinsen a 4 pro Cent, der Ordens-Person, so lange dieselbe lebet, zu zahlen, und tüchtige Caution zu bestellen schuldig seyn sollen.

Dieses aber verstehet sich nur, von solchen Ordens-Leuten, Patribus und Fratribus, wie auch von denenjenigen weiblichen Geschlechts, welche bereits Profession gethan und würcklich in den Orden eingetreten, nicht von denen, so noch in dem Noviciat-Jahre stehen, als welche nach ihrem Gefallen, ihren Erben ab intestato oder andern weltlichen ihr Vermögen überlassen, auch sich, wann sie nachhero in den Orden treten, die Zinsen ad dies vitæ mit 4 pro Cent reserviren können. Hingegen bleibet

III.

denen Clericis irregularibus und secularibus die Dispositio Testamentaria ihres Vermögens allezeit frey. Jedoch da an einigen Orten hergebracht ist, daß diese Freyheit nur auf die-

jenige Güter, so der Clericus vor Erhaltung des Beneficii bejessen, sich erstrecke, und sich nicht auf dasjenige Vermögen, welches derselbe ex Beneficio ejusque occasione erworben hat, extendire, so wollen wir es zwar an denen Orten, wo solches wol hergebracht ist, darbey lassen, jedoch anders nicht, als daß allezeit der dritte Theil von diesem ex Beneficio herrührenden Vermögen dem Closter, Stifft oder Pio Corpori nur verbleiben, die übrige beyde Theile aber dessen legitimen Erben, sive ex Testamento, sive ab intestato succedentibus eingelieffert werden sollen.

Und damit wegen dem Computo des dritten Theils desjenigen Vermögens, welches ein solcher Clericus irregularis & secularis ex Beneficio vel occasione illius erworben und hinterlassen kein Streit noch Proceß entstehen möge, so soll dem Canonico oder obbeschriebenen Clerico, wann er in seinem Testamente an Eydtes statt ein Quantum benennet, was seine Beneficia ihm eingetragen, und was er davon zu hinterlassen gedencke, schlechterdings geglaubet werden, in so fern dergleichen Summe in Ansehen des dritten Theils nicht 500 Rthlr. übersteiget.

Solte nun diese eydliche Anzeige und Benennung nicht geschehen seyn, oder dergleichen Clerici ab intestato versterben, so soll denen weltlichen Erben überlassen werden einen Überschlag von des Defuncti Vermögen zu machen, und was er darunter ex Beneficio acquiriret und ersparet haben möge, ex aequo & bono zu überlegen, und dessen dritten Theil, mit einem körperlichen Eyde, jedoch bloß de Credulitate zu bestärcken.

IV.

Wir wollen also alles dasjenige, was bißhero durch die ehedem respectu der Welt. Geistlichen in Schlesien und in der Graffschafft Glas gemachte Statuta und Verfügungen, in specie durch die Dppelische Landes. Ordnung, das Conclusum de anno 1565. den Synodum Pragensem und die vormalige Breslauische Bischöffe, veranlasset und verordnet worden, so weit solche nemlich dieser hierinn gemachten Verfassung und Einrichtung entgegen seyn, hierdurch gänzlich aufheben.

V.

Alle andere und solche Personen, welche nicht unter die sogenandte Geistliche gehören und die Testamenti factionem haben, können zwar mit dem Ihrigen nach Gefallen disponiren, wenn sie aber einem Stiffte, Closter, Kirchen oder

oder andern pio Corpori etwas vermachen, soll dasselbe weiter nicht als bis auf 500 Rthlr. gelten.

Hiemit können sich auch die Klöster, Kirchen etc. wohl begnügen, weil die meisten schon hinlänglich und viele, überflüssig dotirt seyn; Ja es werden auch, wenn ja dergleichen Legata, um in perpetuum, Seel-Messen davor zu halten, solten vermachtet werden, die Revenüen von 500 Rthlr. zu länglich genug, die dazu erforderliche Kosten zu bestreiten, und die Geistlichen schuldig seyn, sothane Seel-Messen gehörig zu besorgen, allermassen Wir zu denen Römisch-Catholischen Geistlichen das Vertrauen haben, daß sie sich ihrer Schuldigkeit in Ansehung dieser Seel-Messen nicht entbrechen werden, weil Wir in der Vermuthung stehen, daß ihnen die Wohlfahrt der Seelen mehr als das zeitliche Interesse angelegen sey.

Und damit solches um desto gewisser geschehe, so befehlen Wir hiemit Unsern Regierungen gnädigst und Unsern Fiscalischen Bedienten ernstlich dafür zu sorgen, daß dergleichen Legata genau befolget werden.

VI.

Von dieser so nöthigen Einschränkung und obaeckten Verbot, mehr als 500 Rthlr. an Pia Corpora zu verwenden, nehmen Wir aus, alle Armen- und Waisen-Häuser, alle Hospitäler und in Schlesien noch darzu die Fundationes der sogenannten barmherzigen Brüder und der Elisabeththauerinnen, deßgleichen wann ein gewisses Quantum zur Austheilung unter die Armen vermachtet, oder ein Stipendium fundirt wird. In allen diesen Fällen mögen und müssen die Vermächtnisse und Fundationes völlig præstirt werden.

VII.

Wann hingegen eine Summe, die über 500 Rthlr. importirt, zu Erbauung einer neuen Kirche, Capelle, Altars oder andern geistlichen Gebäudes, wie auch zu Anschaffung der Kirchen Ornamenten vermachtet wird, so soll das Legatum nicht weiter als auf 500 Rthlr. gültig seyn.

Solte aber nur zur Reparatur dergleichen Gebäude ein, die 500 Rthlr. übersteigendes Quantum vermachtet werden, so wollen Wir zuvörderst untersuchen lassen, ob das Pium Corpus im Stande sey, das übrige Nöthige zu der Reparatur ex propriis zu bestreiten, und dem Befinden nach Uns hiernächst näher hierüber allemahl declariren. Da überdem

VIII.

Die Erfahrung zeigt, daß öfters denen Piiis Corporibus ein jährliches Quantum von Fleisch, Fischen, Korn &c. vermacht zu werden pfleget; So verordnen Wir hierdurch, daß in solchen Fällen, dergleichen Reventüen zu Gelde geschlagen, und wann das Capital davon über 500. Rthlr. beträget, das Legatum bis zu dieser Summe reduciret werden solle.

IX.

Wann ein Testator vielen Piiis Corporibus etwas legiret, welche Legata zusammen gerechnet, die Summe von 500 Rthlr. übersteigen, so muß von einem jeden Legato so viel pro rata abgezogen werden, als der Ueberschuß beträget.

X.

Allen auswärtigen Piiis Corporibus zuge dachte Vermächtnisse werden hiermit von Uns, vor null und nichtig erkläret, ausgenommen diejenigen an die Gnaden-Orte, der Römisch-Catholischen Kirche, als welche Wir, doch weiter nicht als bis an die 500 Rthlr. passiren lassen wollen.

XI.

Dieses was Wir bishero geordnet, ist die Persohnen angegangen, welche den Piiis Corporibus etwas über 500. Rthlr. vermachen, schenken oder sonst benenweiden zuwenden, hierunter gehören nun diejenigen nicht, welche sich in einen geistlichen Orden begeben, und pro dote dem Closter, Stifte &c. woein sie gehen, etwas einbringen, womit es folgender Gestalt gehalten werden soll.

Wann eine Persohn sie mag Männlichen oder Weiblichen Geschlechts seyn, sich in ein Closter, Stift &c. begeben will, und dazu Erlaubniß hat, soll sie nicht befugt seyn, bey den geringern Clöstern und Stiftern ein mehreres als 500. Rthlr. dotis loco zu inferiren oder sonst dem Closter &c. zuzuwenden.

Hey denen höhern Stiftern und dem Benedictiner, Cistercienser- und Pramonstratenser-Orden aber, wo die Conventuales mit größern Kosten unterhalten werden, soll höchstens 1000. Rthl. und wenn es Adlicher Stifter seyn, nach Befinden, doch nicht mehr als 1500. bis 2000. Rthlr. zu inferiren erlaubt seyn.

XII.

Unter diesen gesetzten Summen, werden jednoch die geistliche Ausstattungen der Ordens-Leute, an Leinen, Kirchzeug, Einkleidung, imgleichen die Reise-Kosten vor die
zur

zur Einleidung und Profession erforderliche Priester und die gewöhnliche Mahlzeiten nicht mit begriffen.

XIII.

Solte dem ohngeachtet ein Stift oder Closter mehr als diese vorgeschriebene Quanta betragen, pro dote sich bezahlen, oder zuwenden lassen und es annehmen, so soll das ganze Quantum nebst dem Duplo, Unserm Fisco anheim fallen.

Wann auch Administratores piorum corporum die über 500. Rthlr. sich belauffende Vermächtnisse annehmen, oder Hæredes universales auswärtigen Legatariis das geringste abfolgen lassen, sollen sie ex propriis das Duplum Unserm Fisco erlegen.

Verstirbt ein Geistlicher, der ein Clericus irregularis gewesen, ohne Testament, so muß Unsern Regierungen das Inventarium der Hinterlassenschaft, von den Geistlichen Gerichten ohne Verzug, bey 100. Ducaten fiscalischer Strafe eingeschicket werden.

XIV.

Damit nun diese Unsere Verordnung desto gewisser und zuverlässiger befolget werde; So sollen auch alle und jede Testamente, Codicilli, Donationes, wodurch denen Pii Corporibus etwas zugewendet werden will, Unsern Regierungen ad inspiciendum und zur Confirmation bald eingesendet werden. Versäumet dieses ein Pium Corpus und bemächtigt sich indessen des Legatire soll es nicht allein des Vermächtnisses ic. verlustiget seyn, sondern auch noch Unserm Fisco das Duplum zur Strafe bezahlen.

XV.

Damit auch wegen des Termini, von welcher Zeit an, alle diese Unsere zum Besten Unserer Lande abzielende Verordnungen gelten, und darnach verfahren werden solle, keine irrige Erklärung, oder ausgekünstelte Verdrehung geschehen könne, und besonders, auf daß die vor der Publication errichtete Testamente, Codicilli, Donationes, &c. deren Verfertiger noch leben, nicht etwa ad casus præteritos gezogen werden möchten,

So wollen, setzen und verordnen Wir, daß alle diejenige Dispositiones, welche post publicationem dieses Edicts, so auf alle Weise beschleuniget werden muß, eröffnet werden, wann dieselben auch vor derselben datiret, errichtet oder deponiret worden, so fern der Testator oder Donans nicht ante publicationem

cationem Edicti verstorben, nach diesem Unserm Befehle beurtheilet, und nur darnach, verstanden werden sollen; und werden demnach alle dergleichen Leute, so etwas wieder diese Regeln bereits disponiret haben, wol thun, wann Sie ihre Dispositiones hiernach bald abändern und reguliren.

Wir befehlen demnach Unsern sämtlichen Landes-Collegiis und Mediat- und Unter-Gerichten, nicht weniger allen Obrigkeiten, über diese Unsere Verordnung, nachdrücklich und unverbrüchlich zu halten, und keine Contravention dargegen zu verstaten, dem Officio Fiscii aber, fleißig zu vigiliren, damit unter keinerley Prætext darwieder gehandelt werde. Uhefundlich unter Unserer höchst eigenhändigen Unterschrift und bengedruckten Königl. Insiegel. So geschehen und gegeben, Berlin, den 21ten Junii 1753.

Friderich.



G. v. Cocceji.

Kg 2909 4°

(x2258573)

Vort



Königlich Preussisches



wie es in dem
Herzogthum Schlesien
und der
Grafschaft Glatz
übrigen Königlichen Landen

mit denen
Königlichen Persohnen, an geistliche
Personen und Pia Corpora geschehenden

Verordnungen

und
Anwendungen

halten werden soll.

Berlin den 21sten Junii 1753.

Preuß. Hof-Buchdrucker C. A. Gäßert.

